

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: § 13 giebt zu Bemerkungen nicht Veranlassung, nur ist durch den Ausfall von § 8 eine Berichtigung des Citats in der ersten Zeile nothwendig geworden. Es wird daher beantragt:

- „1. in § 13 erster Absatz auf der ersten Zeile die Worte: „und 8“ zu streichen, sowie zwischen den Zahlen: „1, 7“ das Wort: „und“ zu setzen und
2. § 13 mit dieser Abänderung, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort zu § 13? — Es geschieht nicht. Die Deputation schlägt vor:

- „1. in § 13 erster Absatz auf der ersten Zeile die Worte: „und 8“ zu streichen, sowie zwischen den Zahlen: „1, 7“ das Wort: „und“ zu setzen“.

„Erklärt sich die Kammer damit einverstanden?“

Einstimmig: Ja.

Ferner beantragt die Deputation:

„§ 13 mit dieser Abänderung, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.“

„Tritt hierin die Kammer der Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Bei § 14, welcher die früheren Gesetzesbestimmungen aufhebt, ist nur noch zu bemerken, daß eine Verordnung von 1861, welche, indem sie genauere Vorschriften gab, wie bei den Beglaubigungen in Gemäßheit des Mandats verfahren werden sollte, nur eine Einschärfung und Erläuterung des Mandats enthält, von selbst außer Kraft treten wird, sobald das Mandat selbst fällt. Daher geht der Antrag dahin:

„§ 14 unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort zu § 14? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer denselben unverändert nach der Vorlage?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Der Schlufsantrag ist folgender:

„den vorgelegten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen, sowie Ueberschrift, Eingang und Schluß zu genehmigen“.

Präsident von Zehmen: „Will die Kammer den soeben im Namen der Deputation vorgetragenen Antrag genehmigen?“ — Einstimmig: Ja.

Ich habe nun die Kammer zu ersuchen, bei Namensaufruf die Hauptfrage zu beantworten:

„ob sie den gefaßten Beschlüssen gemäß auf das königl. Decret Nr. 28 gegen die Staatsregierung sich erklären will?“

Mit Ja antworten die Herren:

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel.

Secretär Graf von Könneritz.

Secretär Thiele.

Domdechant von Watzdorf.

Kammerherr von Posern.

Kammerherr von Mehsch.

Medicinalrath Professor Dr. Birch-Hirschfeld.

Superintendent Dr. Panf.

Domherr Dr. Rüstner.

Se. Erlaucht Graf von Schönburg.

Geh. Rath Herbig.

Generalconsul Dr. Wachsmuth.

Graf zur Lippe-Teichnitz.

Oberlandesgerichtspräsident Degner.

Kammerherr Freiherr von Fink.

Rittergutsbesitzer von Böhlau.

Landesältester von Bezschwitz.

Rittergutsbesitzer von Trübschler.

Rittmeister a. D. von Bodenhausen.

Rittergutsbesitzer von Herder.

Rittergutsbesitzer Sahrer von Sahr.

Freiherr von Ferber.

Oberbürgermeister Kunze.

Oberbürgermeister Dr. André.

Bürgermeister Beutler.

Rittergutsbesitzer Beltz.

Kammerherr von der Planitz.

Kammerherr von Schönberg.

Freiherr von Tauchnitz.

Bürgermeister Heinrich.

Kammerherr Freiherr von Reichenstein.

Major a. D. von Wiedebach.

Kammerherr Freiherr von Friesen.

Rittergutsbesitzer Wede.

Kammerherr Freiherr von Burgk.

Kammerherr Graf von Reg.

Präsident von Zehmen.

Der Beschluß ist einstimmig gefaßt.